

Zentraler Wahlvorstand

14195 Berlin, Rudeloffweg 25/27

(030) 838 – 55110

geschaeftsstelle-zwv@zuv.fu-berlin.de

www.fu-berlin.de/zwv

Nr. 12/25 vom 18.11.2025

Bekanntmachung der Neuwahl der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen in der Universitätsbibliothek

Der Zentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o.g. Wahl am

20. Januar 2026

durchgeführt wird.

Ende der Wahlvorschlagsfrist:

02. Dezember 2025 (12 Uhr)

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands. Weitere Informationen und alle gültigen Rechtsgrundlagen finden Sie zudem unter www.fu-berlin.de/zwv/vorschriften

1. Wahl der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterin

Die nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und deren jeweilige Stellvertreterin werden in den zentralen Dienstleistungsbereichen für die Amtszeit von zwei Jahren vom jeweils zuständigen Wahlgremium gewählt.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Als nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, bzw. als deren Stellvertreterin ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Die weiteren Einzelheiten regelt das Wahlgremium.

2. Aktives und passives Wahlrecht

Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder des jeweiligen Wahlgremiums. Passives **Wahlrecht** (Wählbarkeit) **besitzt**, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahltag weibliche Angehörige der Universitätsbibliothek (UB) der Freien Universität Berlin ist.

Beurlaubte (weibliche) Hochschulmitglieder des Wahlgremiums der UB bleiben bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters wahlberechtigt. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

4. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum Ende der **Wahlvorschlagsfrist** beim Zentralen Wahlvorstand einzureichen. Für das Amt der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten als auch für das Amt von deren Stellvertreterin sind jeweils gesonderte Wahlvorschläge einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens eine Bewerberin enthalten und sind auf **Formblättern**, die unter www.fu-berlin.de/zwv/formulare zu finden sind, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit einzureichen.

Gegen die Entscheidung über die (Nicht-) Zulassung eines Wahlvorschlags kann jede wahlberechtigte Person innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Zentralen Wahlvorstand einlegen.

5. Stimmabgabe

Die Wahl erfolgt in der Sitzung des zuständigen Wahlgremiums und wird von diesem selbstständig durchgeführt. Zu dieser Sitzung lädt der Vorsitz des Zentralen Wahlvorstands ein. Die Wahlberechtigten können unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Die Briefwahl ist unzulässig.

6. Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Erhalt der von dem zuständigen Wahlgremium zu übermittelnden Wahlergebnissen gibt der Zentrale Wahlvorstand das vorläufige Wahlergebnis bekannt und nach Ablauf der Anfechtungsfrist, der Überprüfung der Wahlunterlagen sowie nach Entscheidung über ggf. eingegangene Wahlanfechtungen dann das amtliche Endergebnis.



Loll

(Vorsitzender des
Zentralen Wahlvorstands)